

Ruderverein Rhenania Germersheim e.V.

SATZUNG

**Einstimmig beschlossen am 01.10.2020
durch die ordentliche Mitgliederversammlung**

§ 1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein wurde am 15. April 1903 gegründet und führt den Namen:

„Ruderverein Rhenania Germersheim e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Germersheim und ist in das Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Farben und Flagge des Vereins

Die Farben des Vereins sind weiß/blau. Die Flagge ist nachstehend abgebildet. Als Vereinsabzeichen gilt eine Nadel in Gestalt der Vereinsflagge.



§ 3 - Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendarbeit. Der Verein hat sich im Einzelnen zur Aufgabe gestellt:

- a) die planmäßige und der Allgemeinheit dienende Pflege des Rudersports und ergänzender Sportarten,
- b) die Förderung der Gesundheit und der körperlichen Ertüchtigung der Mitglieder,
- c) die Betreuung und sportliche Ausbildung der Jugend,
- d) die Ausübung des Rudersports durch Leistungs- und Wanderrudern.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 4 - Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 - Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter. Stimmberechtigt sind nur die volljährigen Mitglieder. Die aktiven Mitglieder müssen des Schwimmens kundig sein.

Die Anmeldung erfolgt durch Abgabe eines schriftlichen Aufnahmeantrages an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Bei Ablehnung eines Aufnahmegesuches ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Der Verein hat:

- a) aktive Mitglieder
- b) passive Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder
- d) jugendliche Mitglieder und
- e) auswärtige passive Mitglieder

Die aktiven Mitglieder und die Ehrenmitglieder genießen alle Rechte, die sich aus der Satzung ergeben. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht. Die passiven Mitglieder genießen die gleichen Rechte wie die aktiven Mitglieder, mit folgenden Ausnahmen:

- sie haben keinen Anspruch auf Benutzung der Boote.
- in rudertechnischen und ruderbetrieblichen Angelegenheiten haben sie kein Stimm- und Wahlrecht.

Jugendliche Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie haben kein aktives und passives Wahlrecht, ausgenommen bei der Wahl der Jugendrudergewerkschaft gemäß der Geschäftsordnung.

Auswärtige passive Mitglieder sind Mitglieder, deren Wohnsitz über 30 km von Germersheim entfernt ist.

Jedem neuen Mitglied ist die Vereinssatzung auszuhändigen.

§ 6 - Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist frühestens nach einem Jahr nach der Aufnahme in den Verein unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalendervierteljahres zulässig.

Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden, wenn unter anderem folgende Ausschlussgründe vorliegen:

- Grober Verstoß gegen die Zwecke des Vereins, die Anordnungen des Vorstandes, gegen die Satzung, die Geschäftsordnung oder Ruder- und Bootshausordnung.
- Schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins.
- Unsportliches und unfaires Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern sowie bei grobem Verstoß gegen die Vereinskameradschaft.
- Nichtzahlung des Beitrages trotz zweimaliger Mahnung.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung von Seiten des Vorstandes Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an den Ältestenrat zu. Die Berufung muss innerhalb von 2 Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich beim Vorstand eingelegt werden.

Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von einem Monat den Ältestenrat zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig von dem auszuschließenden Mitglied eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, so dass die Mitgliedschaft als beendet gilt. Mit dem Ausschluss verliert das Mitglied alle Rechte und Ansprüche an den Verein.

§ 7 - Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge und bei Bedarf Umlagen erhoben, die in einer Beitragsordnung geregelt sind. Diese werden vom Vorstand festgesetzt und gelten als genehmigt, wenn sie in der Mitgliederversammlung die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder finden.

§ 8 - Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind: a) der Vorstand
b) die Mitgliederversammlung
c) der Ältestenrat

§ 9 - Der Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht

A. aus dem 1. Vorsitzenden, dem Geschäftsführenden Vorsitzenden (1. Stellvertreter) sowie dem Technischen Vorsitzenden (2. Stellvertreter).

Jeweils 2 Vorstandsmitglieder der unter A. genannten Personen sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus, ist bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen.

Der erweiterte Vorstand besteht aus

B. den unter A. genannten Personen, dem Kassenwart (Rechner) und dem Schriftführer.

Die unter A. und B. genannten Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Außerdem können zum Erreichen der Vereinsziele und zur Unterstützung der Vorstandschaft jederzeit geeignete Mitglieder zugewählt oder ernannt werden, deren Aufgaben in der Geschäftsordnung geregelt sind.

§ 10 - Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins in eigener Verantwortung gemäß den Vorschriften der Gesetze, der Satzung und der von ihm aufzustellenden Geschäftsordnung.

§ 11 - Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein. Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Gewählten bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 12 – Vorstandssitzungen

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von einem der Vorsitzenden einberufen werden. Die Einberufung hat mit der Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die der stellvertretenden Vorsitzenden.

Sitzungen des Vorstandes finden in der Regel alle 2 Monate statt. Die Tätigkeit und Befugnisse der einzelnen Mitglieder des Vorstandes sind in der Geschäftsordnung festgelegt. Der Vorstand ist befugt, zu seiner Unterstützung weitere Ausschüsse und Kommissionen zu bilden, deren Mitglieder nicht im Vorstand vertreten sein brauchen.

§ 13 - Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter geleitet. Sind alle Vorstandsmitglieder verhindert, wird von der Mitgliederversammlung ein Versammlungsleiter bestimmt. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechtes auf andere Mitglieder ist nicht zulässig. Die Mitgliederversammlung ist in den durch die Satzung bestimmten Fällen sowie dann einzuberufen, wenn es die Belange des Vereins verlangen. Sie ist auch dann einzuberufen, wenn der Ältestenrat oder 20 % der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal, ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen und im Vereinskasten am Bootshaus bekanntgegeben. Auswärtige Mitglieder sind schriftlich einzuladen.

§ 14 - Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- a) Genehmigung der vom Vorstand und den Kassenprüfern zu erstattenden Berichte,
- b) Entlastung des Vorstandes,
- c) Wahl des Vorstandes nach § 9 der Satzung,
- d) Wahl des Ältestenrates,
- e) Wahl der Kassenprüfer,
- f) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung,
- g) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

§ 15 - Anträge zur Mitgliederversammlung

Die Mitglieder sind berechtigt, zu jeder Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Die Anträge müssen dem Vorstand so rechtzeitig zugeleitet werden, dass sie bei der Berufung der Versammlung bekanntgegeben werden können. Dringlichkeitsanträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, bedürfen der Unterstützung von mindestens 1/3 der stimmberechtigten, anwesenden Mitglieder. Verbesserungs-, Zusatz- und Gegenanträge zu den auf der Tagesordnung stehenden Themen sind auch ohne Unterstützung von 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu beraten.

§ 16 - Abstimmung

Sämtliche Beschlüsse der Organe werden, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Nur bei Satzungsänderungen sind 3/4 der anwesenden Stimmen erforderlich, wobei Mitglieder ab 18 Jahren stimmberechtigt sind.

§ 17 - Protokollführung

Über sämtliche Sitzungen der Organe und der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen, das insbesondere den Wortlaut der gefassten Beschlüsse zu enthalten hat und das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 18 - Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Kassenprüfer überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 19 - Der Ältestenrat

Der Ältestenrat besteht höchstens aus 5 von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern, welche nicht im Vorstand vertreten sein dürfen. Der Vorsitzende des Rates wird von den Mitgliedern selbst bestimmt. Der Ältestenrat wird wie der Vorstand auf zwei Jahre gewählt.

Dem Ältestenrat obliegt die Schlichtung von Streitigkeiten und die Durchführung von Ehrenverfahren. Die Ernennung von Personen, die sich hervorragende Verdienste um den Rudersport erworben haben zu Ehrenmitgliedern, kann nur auf Antrag des Vorstandes vom Ältestenrat beschlossen werden. Die Beschlüsse des Ältestenrates beziehen sich auf das Innenverhältnis und haben keinen Einfluss auf die Rechtsfähigkeit des Vereins. Die Beschlüsse des Ältestenrates sind endgültig. Ist ein Mitglied des Ältestenrates an einer im Rat zu behandelnden Angelegenheit beteiligt, so kann es nicht bei der Beschlussfassung mitwirken.

§ 20 – Ergänzende Ordnungen

- a) Geschäftsordnung (regelt im Wesentlichen die Verantwortungsbereiche der Mitglieder des Vorstandes)
- b) Beitragsordnung (regelt die Höhe der Beiträge und das Ende der Beitragspflicht)
- c) Ruderordnung (regelt im Wesentlichen den Sportbetrieb und berücksichtigt in besonderem Maße den Sicherheitsaspekt)
- d) Hausordnung (regelt das erforderliche Verhalten zur sachgerechten Nutzung und Erhaltung von Haus, Gelände und Geräten)
- e) Datenschutzverordnung (regelt das Erfassen, die Verarbeitung und Speicherung von Daten, insbesondere personenbezogener Daten)

Die Geschäfts- und Beitragsordnung kann bei einer Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit abgeändert werden. Die Ruder-, Haus- und Datenschutzordnung werden vom Vorstand erlassen.

§ 21 - Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der Europäischen Datenschutzverordnung (EU-DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert. Näheres regelt die Datenschutzordnung.

§ 22 – Recht am eigenen Bild / Medien

Der Verein kann im Rahmen des Vereinszwecks und satzungsmäßiger Veranstaltungen personenbezogene multimediale Daten seiner Mitglieder in Vereinsorganen sowie Print- und Telemedien und auf Vereins-Webseite veröffentlichen

§ 23 – Jugendschutz

Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter*innen bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

§ 21 - Die Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Über die Bestellung der Liquidatoren befindet die die Auflösung des Vereins beschließende Mitgliederversammlung.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes ist das nach der Liquidation des Vereins verbleibende Vermögen dem Sportbund Pfalz (oder dessen Rechtsnachfolger) mit der Auflage zu übertragen, es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des gemeinnützigen Rudersports einzusetzen.

Ende der Satzung

Germersheim, den 01.10.2021

Für den amtierenden Vorstand gezeichnet:

Kai Ebel
1.Vorsitzender

Matthias Holzmann
Geschäftsführ. Vorsitzender

Michael Bockmeyer
Techn. Vorsitzender

Carola Ländle
Schriftführerin